

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0237/22	Datum 05.05.2022
Dezernat: I	FB 32	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	10.05.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.05.2022	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.06.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Erlass einer neuen Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage zu dieser Drucksache beigefügte Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die beschlossene Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg auszufertigen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg zu veröffentlichen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja	nein
-----------------------------	--	-----------------------	---	----	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Schreyer	Unterschrift AL / FBL Ehlenberger
--------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	Holger Platz
---------------------------------------	--------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	<input type="text"/>
-----------------------------------	----------------------

Begründung:

Mit der Drucksache DS0418/21 vom 17.08.2021 wurde dem Stadtrat der Entwurf der neuen Gefahrenabwehrverordnung zur Beschlussfassung vorgelegt. In seiner Sitzung am 04.11.2021 hat der Stadtrat mit 47 Ja-, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen den Beschluss-Nr. 1170-040(VII)21 gefasst:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 zu dieser Drucksache beigefügte Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die beschlossene Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg nach Bestätigung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt auszufertigen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg zu veröffentlichen.

Nach der Beschlussfassung wurde der Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung dem Landesverwaltungsamt gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vorgelegt, da die Gefahrenabwehrverordnung erst erlassen werden darf, wenn die Fachaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage widersprochen oder vorher zugestimmt hat (§ 101 Absatz 1 Satz 2 SOG LSA). Zuvor wurde der zuständigen Polizeidienststelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Polizeirevier Magdeburg als zuständige Polizeidienststelle sah keinen Änderungsbedarf und trug die vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur derzeit noch geltenden Gefahrenabwehrverordnung vollends mit.

Das Landesverwaltungsamt teilte mit, dass dem vorgelegten Entwurf nicht vollständig zugestimmt werden könne, und gab Hinweise zur Änderung des Entwurfes. Unter Würdigung der Hinweise des Landesverwaltungsamtes wurde der vom Stadtrat am 04.11.2021 beschlossene Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung wie folgt geändert:

- in § 1 Buchstabe e wurde die Begriffsbestimmung „Gewässer“ neu gefasst
- in § 5 Satz 6 wurden nach dem Wort „Sachsen-Anhalt“ die Wörter „sowie des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ eingefügt
- in § 6 Absatz 9 wurden nach dem Wort „Sachsen-Anhalt“ ein Komma und die Wörter „des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ eingefügt

Die Änderungen sind in der Synopse dargestellt:

Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung in der Fassung, die am 04.11.2021 vom Stadtrat beschlossen wurde	Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung, die in dieser Drucksache dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird
<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>...</p> <p>e.) Gewässer: Gewässer sind alle im Stadtgebiet gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>...</p> <p>e.) Gewässer: Gewässer sind alle im Stadtgebiet gelegenen fließenden und stehenden oberirdischen Gewässer.</p> <p>...</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Anzeigepflicht für Veranstaltungen</p> <p>...</p> <p>Weitergehende Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anzeigepflicht für Veranstaltungen</p> <p>...</p> <p>Weitergehende Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt sowie des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Umgang mit Tieren</p> <p>...</p> <p>(9) Jagd- sowie tierschutzrechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Umgang mit Tieren</p> <p>...</p> <p>(9) Jagd- sowie tierschutzrechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt, des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben unberührt.</p>

Mit Schreiben vom 30.03.2022 wurde der Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung dem Landesverwaltungsamt erneut vorgelegt (zugestellt am 06.04.2022).

Vom Landesverwaltungsamt wurde signalisiert, dass keine weitere Stellungnahme ergehen wird, sodass die Gefahrenabwehrverordnung nach Ablauf des 06.06.2022 erlassen werden darf.